



FAQs zum KV

Güterbeförderung



Übersicht, Inhalte, Themen

- KV Anwendung - bei mehrfacher KV- Unterworfenheit
- Arbeitszeit, Normalarbeitszeit, Höchstarbeitszeit
- Abgrenzung Normalstunden, Nachtstunden, Überstunden
- Arbeitszeit - Einsatzzeit - Entlohnung
- Lohn-/Gehaltsordnung : Einstufung, Vordienstzeiten
- KV- Lohn <-> Ist- Lohn
- Diäten
- Auflösung Dienstverhältnisse
- Fälligkeit/Verfall von Ansprüchen
- Lohnfortzahlung

KV- Anwendung

- Gewerbeberechtigung - KV Anwendung
- Einfach- KV- Unterworfenheit -> KV Anwendung
- Mehrfach- KV Unterworfenheit ->
 - **betriebliche Trennung** -> Anwendung des jeweiligen KV
 - **„Mischbetrieb“**
 - > KV- Unterworfenheit hängt vom betrieblichen Schwerpunkt ab („maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung“)
 - > Umkehrschluss mit Ergebnis KV- Freiheit unzulässig (OGH)

Arbeitszeit

- **Normal- Arbeitszeit**
 - tägliche NAZ : 8 Stunden oder abweichende Verteilung (z.B. 4x10)
 - wöchentliche NAZ : 40 Stunden
- **Höchst- Arbeitszeit**
 - maximal zulässige AZ (Normal- AZ + maximal zulässige Überstunden)
 - **täglich** max. 12 Stunden
 - **wöchentlich** max. 60 Stunden (in einzelnen Wochen)
 - **max. durchschnittliche** wöchentliche Arbeitszeit
 - * 48 Stunden im Durchrechnungszeitraum von max. 26 Wochen rollierend
 - * 55 Stunden für Lenker (da lt. KV mind. 7 Std. Arbeitsbereitschaft gegeben)
- **Achtung** : Abgrenzung Arbeitszeitrecht (= u.a. Arbeitnehmerschutz, Kontrolle AI) bzw. EU Lenkzeitenrecht (Verkehrsrecht, Kontrolle Exekutive)

Normal-/Über-/stunden -> Entlohnung

- **Normalarbeitszeit**
= die ersten 8 Std. eines Tageseinsatzes (auch in der Nacht)
-> Anspruch auf „Grundstunden“- Lohn (kein Anspruch auf Zuschlag)
- **Überstunden**
= Überschreitung der täglichen oder wöchentlichen NAZ
-> Anspruch auf **Zuschlag** :
 - * 50% für Üst zwischen 5.00-20.00 Uhr
 - * 100 % für Üst zwischen 20.00-5.00 Uhr
- **Abgrenzung Nachstunden - Nachtüberstunden bzw. Wochenende**
-> Anspruch auf Zuschlag nur wenn über NAZ hinaus + zwischen 20-5 Uhr
-> Anspruch auf Zuschlag bei Wochenendarbeit nur wenn über NAZ hinaus
!! vgl. Text KV : NAZ soll nicht vor 5.00 Uhr beginnen...soll um 20.00 Uhr...
soll am SA um 15.00 Uhr beendet sein...

Einsatzzeit -> Entlohnung

- **Einsatzzeit**
 - Beginn bis Ende des Tageseinsatzes
 - Summe aus Lenkzeit, sonstigen Arbeitszeiten, Arbeitsbereitschaft...
- **Lohnanspruch**
 - grundsätzlich für gesamte EZ abzüglich (erfolgte) Pause max. 1 Stunde
!! vgl. Text KV : ...die gesamte EZ abzüglich einer 1 Std. Pause wird WIE Arbeitszeit bezahlt...
 - **Ausnahme : nicht bezahlte Teile der Einsatzzeit**
 - * Zeiten, in denen keine Arbeitsleistung erbracht wird +
 - * über die der AN frei verfügen kann
 - * Achtung : Abgrenzung Arbeitsbereitschaft
(keine freie Verfügbarkeit -> Lohnanspruch)

Exkurs : nicht zu bezahlende Teile der EZ

- Freie Verfügbarkeit für den AN (Verfügungshoheit)
- Freizeitcharakter = keine Arbeitsleitung erbracht, keine Verpflichtung
- Beispiele : Ruhezeitenteile, echte Ruhepausen (auch wenn kürzer als 3 Std.),...
Achtung : Abgrenzung Arbeitsbereitschaft => AZ
- Vereinbarung AG/AN bzw. Bestätigung durch AN
- Belegbarkeit -> Dokumentation im Kontrollgerät
Eintrag als Ruhezeit („Bettsymbol“) erforderlich automatisch oder manuell
- Plausibilität : z.B. ? bei vielen sehr kurzen Unterbrechungen (wenige Minuten)
- Einzelfall- Beurteilung

Lohn-/Gehaltsordnung

- **Arbeiter- KV : Lohnkategorien 1-7**
 - * „Betriebszugehörigkeit“ für zeitliche Differenzierung maßgeblich -> Dienstzeiten zum selben AG mit max. Unterbrechung 4 Monate anrechenbar (= z.B. saisonale Unterbrechung)
 - * Sonderregelung Berufskraftfahrer (Lehrberuf absolviert) -> Vordienstzeiten auch von anderen AG bis zu 15 Jahre anrechenbar
- **Angestellten- KV : Gehaltstafel**
 - * „Berufsjahre“ für zeitliche Differenzierung maßgeblich -> alle Zeiten als Angestellter in der Transportbranche sind anzurechnen

„KV- Lohn“ - „Ist- Lohn“

- Arb.+ Ang. KV regeln **KV- Lohnsätze** ->
Anspruch auf Anhebung der KV- Lohnsätze nach KV- Abschluss =>
zwingender Anspruch auf Lohnerhöhung ausschließlich in diesen Fällen
- Ist- Lohn = **Überzahlung** gegenüber KV- Satz ->
kein Anspruch auf Anhebung der Lohnsätze anlässlich KV- Erhöhung
(bis Ist- Lohn KV- Höhe erreicht - Überzahlung „saugt KV- Erhöhung auf“)
- Arb. bzw. Ang. KV enthalten **keine Istlohn- Klauseln**
- Achtung : allfällige Ansprüche wenn *betriebliche Übung*
(z.B wiederholt tatsächlich anlässlich KV- Erhöhung auch Istlöhne angehoben)

Diäten

- Auslagenersatz für Dienstreisen außerhalb „Dienstort“
- „Dienstort“- Begriff lt. KV
außerhalb Betriebsstätte, Werksgelände, Lager, usw...
- **Diäten lt./gem. KV steuer-/beitrags- frei (LSt-/SV-frei)**
- Achtung : allfällige Abgabepflicht bei Diätengewährung außerhalb/über KV
- Abgrenzung : Anwendung Begriff Dienstreise gem. Definition EStG

Auflösung Dienstverhältnisse

- ArbKV : Probezeit 1 Mo - jederzeitige Auflösung möglich
- **Kündigung lt. ArbKV**
 - Frist : 1-3 Wochen (nach Dauer der Beschäftigung)
„kurze“ Kündigungsfristen auch ab 2021, da lt. KV „Saisonbranche“
 - Termin : Ende der Lohnwoche (Sonntag)
 - Form : Schriftform (*Achtung : rein mündliche Kündigung ist nichtig*)
- **Kündigung lt. AngG**
 - Frist lt. AngG (6 Wo. - 5 Mo)
 - Termin : Quartalsende, *Vereinbarung Monats 15./Letzter ! - Empfehlung*
 - Form : lt. AngG formfrei, *Vereinbarung Schriftform - Empfehlung*

Fälligkeit / Verfall von Ansprüchen

- **Fälligkeit = Verfügbarkeit** für den AN !
- **Verfall** kollektivvertraglicher Ansprüche
3 Monate nach Fälligkeit
- Voraussetzung für Verfall
„ordnungsgemäße Lohnabrechnung“
- Anforderungen/Voraussetzungen vgl. Def. KV XIV 4.
- Für nicht vom Verfall betroffene Ansprüche gilt die gesetzliche **Verjährungsfrist** (meist 3 Jahre)

Lohnfortzahlung

- Anspruch auf Weiterbezahlung des Arbeitslohns trotz Entfall der Arbeit
- **Anspruchsfälle** lt. KV bzw. gesetzlicher Regelungen
 - Kurzfristige Dienstverhinderungen
 - * bei Arb. lt. KV
 - * bei Ang. gem. AngG
 - Krankenstand -> Ansprüche gem. Entgeltfortzahlungsgesetz
 - Urlaub -> Ansprüche gem. Urlaubsgesetz
 - Feiertage -> Ansprüche gem. Arbeitsruhegesetz
- **Lohnanspruch**
Grundlohn + „regelmäßig anfallende Zulagen/Zuschläge“ (nicht Diäten !)
- *Exkurs* : C95- Weiterbildung = Freizeit mit Vergütungsanspruch
(Normalstundenlohn ohne Zuschläge für Zeit Kursbesuch)